8.2.11

GESCHÄFTSORDNUNG des Museumsbeirates des Zweckverbands Mainfränkisches Museum Würzburg

Vom 7. Juli 2003

Der Museumsbeirat des Zweckverbandes Mainfränkisches Museum Würzburg gibt sich aufgrund der § 11 der Verbandssatzung die folgende Geschäftsordnung (GeschO):

§ 1

Museumsbeirat

- (1) Der Museumsbeirat unterstützt und berät die Verbandsversammlung in allen museumsfachlichen Fragen, unter anderem
- beim Haushaltsentwurf
- bei Stellennachbesetzungen in leitenden Funktionen (ab höherer Dienst)
- bei der Neukonzeption/Umgestaltung des Museums
- bei Ausstellungs- und Sonderaustellungsplanungen
- bei größeren Umbaumaßnahmen
- bei der Sammlungskonzeption
- bei der Erstellung eines Leitbildes für das Museum

und sonstigen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Er kann gegenüber der Verbandsversammlung Empfehlungen aussprechen.

§ 2

Beiratsmitglieder

- (1) Der Museumsbeirat wird mit stimmberechtigten Vertretern, die zu gleichen Teilen durch die Stadt Würzburg und die Unterfränkische Kulturstiftung berufen werden, besetzt. Die Stadt Würzburg beruft u.a. einen Vertreter ihres Kulturreferats, sowie einen Vertreter der Freunde Mainfränkischer Kunst und Geschichte e.V., die Unterfränkische Kulturstiftung einen Vertreter aus dem Referat für Kulturarbeit und Heimatpflege des Bezirks Unterfranken in den Museumsbeirat.
- (2) Der Leiter des Mainfränkischen Museums, sowie jeweils ein Vertreter der Hauptverwaltungen des Bezirks Unterfranken und der Stadt Würzburg haben das Recht, an den Sitzungen des Museumsbeirats als beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder teilzunehmen. Sie sind zu den Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

§ 3

Innere Ordnung des Museumsbeirates

(1) Der Museumsbeirat tritt bei Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal jährlich. Der Museumsbeirat tritt ferner zusammen, wenn dies durch seinen Vorsitzenden oder auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder oder die Geschäftsstellenleitung verlangt wird. Die Beiratssitzungen werden vom Vorsitzenden des Museumsbeirats unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung schriftlich einberufen. Die Ladung soll den Beiräten rechtzeitig, spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.

- (2) Der Museumsbeirat trifft seine Entscheidungen in Sitzungen durch Beschluss. Eine schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (3) Der Museumsbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.
- (4) Der Museumsbeirat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Der Museumsbeirat wählt eine(n) Vorsitzende(n) und einen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die/Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Sitzung.
- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterschreiben sind. In den Niederschriften sind Zeit, Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Beratungen und die Beschlüsse anzugeben. Der Sitzungsleiter bestimmt den Schriftführer. Jedem Mitglied und der Geschäftsstelle ist eine Abschrift zuzuleiten.

§ 4

Verteilung der Geschäftsordnung

Den Verbandsmitgliedern, den Beiratsmitgliedern und der Museumsleitung ist jeweils ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 17. Juli 2003 in Kraft.

Neuauflage 2003 1 2